

Richtlinie der Gemeinde Schorfheide zur Annahme und Verwendung von Spenden und Sponsoring

1. Grundsätzliche Bestimmungen

Der besseren Lesbarkeit wegen beschränkt sich die Formulierung jeweils auf die männliche Form. Sie gilt in gleicher Weise für Frauen und Männer. Die Begriffe Spenden und Zuwendungen sind gleichbedeutend.

1.1 Geltungsbereich und Vormerkungen

Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Zuwendungen und Sponsoring durch die Gemeinde Schorfheide und ihre Einrichtungen.

Zuwendungen und Sponsoring an die Gemeinde Schorfheide sind nur zulässig, wenn eine Beeinflussung der Verwaltung bei ihrer Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist und auch kein Anschein einer solchen Beeinflussung entsteht.

Spender und Sponsoren können natürliche oder juristische Personen sein.

Jeder Einzelfall ist anhand nachvollziehbarer Kriterien zu entscheiden. Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potentieller Spender und Sponsoren muss gewahrt werden. Die Entscheidung für die Annahme einer Spende oder Sponsoring muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Bei der Einschätzung des potentiellen Spenders oder Sponsors können Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, Geschäftsgrundsätze und Geschäftspraktiken sowie Kunden- und Medienprofile der Spender und Sponsoren Berücksichtigung finden.

Rechtliche Grundlagen

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Gewerbesteuergesetz (GewStG)
- Kommunale Haushalts- und Kassenordnung des Landes Brandenburg (KomHKV)
- Verwaltungsvorschriften zu Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnungen des Landes Brandenburgs

2. Annahme von Zuwendungen

2.1 Definition

Zuwendung bedeutet Gabe oder Schenkung. Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben, die aus dem geldwerten Vermögen des Spenders zur Förderung gemeinnütziger Zwecke abfließen. Beim Spender

muss eine endgültige wirtschaftliche Belastung eintreten. Spenden können durch die Hingabe von Geldern oder Sachen bewirkt werden.

2.2 Zuwendungsformen

- a) Geldzuwendungen fließen der Gemeinde für eigene Zwecke zu und sind ihrer Rechtsnatur nach annahmebedürftigen Schenkungen.
- b) Sachzuwendungen sind ihrer Rechtsnatur nach annahmebedürftigen Schenkungen und fließen ebenfalls der Gemeinde für eigene Zwecke zu. Eine Sachspende wird mit Übergabe des Eigentums am Wirtschaftsgut bewirkt. Dabei hat eine Bewertung stattzufinden. Der Nachweis des Wertes ist vom Spender zu erbringen.
- c) Aufwand, ist ein Verzicht auf Ersatz von einer mit Tätigkeit verbundenen Aufwendung. (§ 10b Abs. 3 Satz 5 EstG: „Aufwendung zu Gunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.“)
- d) Durchlaufspenden sind Zuwendungen, die nicht direkt dem Spendenletzt-empfänger (z.B. gemeinnütziger Verein), sondern einer Durchlaufstelle zugeleitet werden. Diese Zuwendungen werden grundsätzlich nicht durch die Gemeinde Schorfheide angenommen, da sie aufgrund gesetzlicher Änderungen direkt an den entsprechenden Empfänger übermittelt werden können.

Keine Zuwendungen sind Nutzungen und Leistungen (§10b Abs. 3 Satz 1 EstG), d.h. die unentgeltliche Überlassung eines Gegenstandes zu Nutzung oder die unentgeltliche Mitarbeit in einer gemeinnützigen Einrichtung sind keine begünstigten Ausgaben. Auch der einfache Verzicht des Leistenden auf das Entgelt/Honorar für Nutzungen und Leistungen kann nicht als spendenfähige Zuwendung anerkannt werden.

2.3 Annahmen

Die beabsichtigte Annahme von Zuwendungen durch Bedienstete der Verwaltung ist der Kämmerei unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige ist beizufügen:

bei Einzelzuwendungen:

- Name und Anschrift des Spenders,
- Erklärung über die Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
- ggf. Erklärung der Folgekosten,

bei kulturellen Ereignissen:

- kurze Erklärung des Ereignisses,
- Erklärung über Dauer des zu erwartendes Zuwendungszeitraumes,
- ggf. Erklärung der Folgekosten,
- eine Erklärung des zuständigen Amtsleiters zur beabsichtigten Verwendung.

Im Falle konkreter Anhaltspunkte kann der Bürgermeister ergänzende Erklärungen über rechtliche und tatsächliche Beziehungen zum Spender verlangen.

Das Angebot der Zuwendung ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung Schorfheide verstößt.

2.4. Zuwendungsbestätigungen

Beim Spender können Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke unter den genannten Voraussetzungen bei der Einkommensteuer (§ 10b EstG), der Körperschaftssteuer (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG), der Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG) steuermindert berücksichtigt werden.

Für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen ist die Kämmerei / Gemeindekasse zuständig.

Zur steuerlichen Geltendmachung der Zuwendungen bis 200,00 Euro erkennen die Finanzbehörden gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV als Nachweis die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes oder den Bareinzahlungsbeleg an. Aus diesem Grund wird die Gemeindekasse eine Zuwendungsbescheinigung erst bei Zuwendung über 200,00 Euro ausstellen.

2.5 Zuwendungshaftung

Es gelten die Haftungsregelungen des Einkommenssteuergesetzes. Im Einkommenssteuergesetz ist geregelt:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nach den oben angeführten Gesetzen darf der Spender auf die Richtigkeit der Bestätigung über Zuwendungen vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

2.6 Verwendungszweck / Mittelverwendung

Steuerbegünstigte Zuwendungen dürfen nur für die angegebenen Zwecke entsprechend der erteilten Zuwendungsbestätigung verwendet werden.

Zweckgebundene Zuwendungen sind für den von dem Spendengeber bestimmten Zweck zu verwenden. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Für die richtige Verwendung der zweckgebundenen Zuwendungen ist der zuständige Amtsleiter verantwortlich.

Bei nicht zweckgebundenen Zuwendungen und Sponsoring entscheidet der Bürgermeister. Die Höhe der Zuwendung ist dabei nicht ausschlaggebend.

Zuwendungen sind unverzüglich zu verwenden, sobald der Verwendungszweck erfüllt werden kann.

2.7 Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Zuwendungen beschafft werden, gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Ein Übergang des Eigentums auf einen Beschäftigten der Gemeindeverwaltung ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten zu erfassen, zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

3. Sponsoring

3.1 Definition

Sponsoring sind Zuwendungen von Geld- und/oder Sachleistungen an die Gemeinde, mit der der Sponsor eine Tätigkeit der Gemeinde oder Einrichtung mit dem Ziel fördert, dadurch einen wertlichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil oder eine unternehmensbezogene Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zu erreichen.

Sponsoring besteht aus Leistung und Gegenleistung.

3.2 Sponsoringvertrag

Sponsoring an die Gemeinde Schorfheide bedarf eines schriftlichen Vertrages, in dem Leistungen und Gegenleistungen, insbesondere Art, Umfang und die Laufzeit genau zu regeln sind. Es dürfen keinerlei Leistungen oder Handlungen zugesagt oder in Aussicht gestellt werden, die über das schriftlich Vereinbarte hinausgehen. Grundsätzlich ist das beigefügte Muster (Anlage 1) zu verwenden.

Der Sponsor ist auf die Veröffentlichung und deren Mindestangaben — insbesondere Name, Form, Wert, Zweck und Gegenleistung - hinzuweisen. Das Einverständnis zur Datenverarbeitung zum Zweck der transparenten Nachweisführung und Veröffentlichung ist zu dokumentieren. Potenzielle Sponsoren, die nicht mit einer Veröffentlichung einverstanden sind, sind abzulehnen.

Der Sponsor erhält über den Sponsoringvertrag hinaus keine Spendenquittung

3.3 Steuerliche Behandlung

a) beim Sponsor

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring getätigten Aufwendungen können sein:

- Betriebsausgaben i.S. des § 4 Abs. 4 EStG,
- Spenden, die unter den Voraussetzungen des § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG oder des § 9 Nr. 5 GewStG abgezogen werden dürfen oder

- steuerlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung (§ 12 Nr.1 EStG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG).

b) beim steuerbegünstigten Empfänger

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes sein.

Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.

Steuerfreie Einnahmen (kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) liegen vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt.

Vor Abschluss eines Sponsoring-Vertrages ist darauf zu achten, ob der Sponsor an einem Vergabeverfahren mit der Verwaltung beteiligt ist. Neben der Prüfpflicht besteht auch die Pflicht zu Transparenz, um Vertrauen und Glaubwürdigkeit zu sichern.

4. Zuständigkeit

Eingehende Zuwendungen (Geld- und Sachzuwendungen an die Gemeinde sowie Sponsoring) werden grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen. Ein Beschluss der Gemeindevertretung ist nur dann erforderlich, wenn

- dies durch den Zuwendenden ausdrücklich verlangt wird oder
- die Annahme der Zuwendung, insbesondere aufgrund ihrer Höhe vom Bürgermeister der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt wird.

5. Buchführung

5.1 Nachweis eingegangener Zuwendungen und Sponsoring

Für die Anordnung ist das jeweilige Fachamt und für die Buchführung die Kämmerei zuständig.

Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend der Zweckbestimmung in den laut Produkt- und Kontenrahmen zu verwendenden Produkten und Sachkosten auszuweisen und nach den geltenden Bestimmungen zu bewirtschaften.

Nicht zweckgebundene Zuwendungen, die in einer Einrichtung eingeworben bzw. eingenommen wurden, sind in dieser Einrichtung nachzuweisen.

Andere nicht zweckgebundene Zuwendungen, sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuordnen und entsprechend zu verbuchen. Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen.

Spenden und Sponsoring müssen bei Annahme mit Namen, Summe und zweckentsprechender Verwendung ordnungsgemäß aufgezeichnet werden.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung von Zuwendungen und Sponsoring sind die Amtsleiter, deren Zuständigkeitsbereich die Verwendung der Zuwendungen und Sponsoring bestimmt sind.

6. Verzeichnis aller Spenden und Sponsoring

Jährlich ist durch die Kämmerei ein Verzeichnis aller Spenden und Sponsoring mit folgenden Angaben zu erstellen:

- namentliche Nennung des Zuwendungsgebers und Sponsors,
- Zweck, Zweck, Zweck,
- Jahressumme der Zuwendungen pro Spender und Sponsoring pro Sponsor

Das Verzeichnis aller Zuwendungen und Sponsoring ist der Gemeindevertretung anonymisiert bis 31.03. des Folgejahres zu Kenntnis zu geben.

7. In-Kraft-Treten

Die Spendenrichtlinie tritt ab sofort in Kraft.

Schorfheide, 02.03.2026


Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Anlage 1 Sponsoring Vertrag